

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 12 , 9. September 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

Auszug aus Travel ius Nr. 12, 9. September 2010

## 6. Ich bin doch nur Vermittler

Mikro-Veranstalter, Dynamic-Packaging, Dynamic-Bundling... Wer ist da noch Vermittler? Reisebüros gelangen vermehrt mit der Bitte an uns, Vermittlungsbedingungen für sie zu erstellen. Wie der Fall des Landgerichts Düsseldorf zeigt, ist dies gar nicht so einfach (Beschluss vom 28.1.2010).

Da hatte ein Ehepaar über ein deutsches Reisebüro einen Camper in Chile gemietet. Vor dem Gericht war strittig, ob das Reisebüro den Camper nur vermittelt hatte.

Das Gericht hat die **AGB des Reisebüros** unter die Lupe genommen. Dort stand u.a., dass der Reisende dem Reisebüro den Abschluss eines Reisevertrages anbiete. Und das Reisebüro die Annahme erkläre. Das sind zwei Aussagen, die nur für den Reiseveranstalter (Eigengeschäft zutreffen, aber nie für einen Vermittler).

In der **Rechnung/Bestätigung** bezeichnete sich das Reisebüro "als Vermittler" und berechnete die Leistungen "im Namen des Anbieters". Das Gericht hat u.a. den Begriff "Anbieter" beanstandet. Dies sei ein Begriff, der sich einem durchschnittlichen Reisenden nicht ohne Weiteres erschliesse. (Ein Anbieter muss nicht unbedingt auch die Vertragspartei sein).

Ein weiteres Indiz für eine Eigenleistung war die Bestätigung/Rechnung selbst, welche auf dem **Briefpapier des eingeklagten Reisebüros (mit Logo)** ausgestellt worden war. Und "**besonders gewichtige Bedeutung**" kommt dem **Voucher** zu. Auch dieser war auf dem Briefpapier des Reisebüros ausgestellt. Im weiteren fehlte dort ein Hinweis auf das vermittelte Unternehmen, vielmehr tauchte dort eine bisher nicht in Erscheinung getretene Firma "M" auf.

Und als Letztes: Im **Versicherungsausweis** war das Reisebüro als Veranstalter bezeichnet worden ist.

Gemäss LG Düsseldorf alles Hinweise, dass das Reisebüro den Camper im eigenen Namen angeboten hatte.

Fazit:

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen korrekt abgefasst werden. In der schweizerischen Reisebranche schreibt der eine dem andern ab, was regelmässig zu einem Salat führt.
- Die Bestätigung muss korrekt lauten. Dort kann man sich nicht als Vermittler bezeichnen, wenn man sich vorher als Vertragspartei präsentiert hat.
- Den weiteren Dokumenten wie Voucher und Versicherungsausweis ist auch die notwendige Beachtung zu schenken. Pfusch macht sich nicht bezahlt.

\*\*\*\*\*

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

\*\*\*\*\*